

Die Volksstimme
erscheint täglich mit Ausnahme
der Tage nach Sonn- und
Festtagen.
Verantwortlicher Redakteur:
Friedr. Bahle, Magdeburg.
Für den Inseratenteil:
Carl Pantau, Magdeburg
Verlag von B. Harbaum,
Magdeburg-Neustadt.
Geschäftsst.: Schmiedehofstr. 5/6
Druck von L. Arnoldt,
Magdeburg
Fernspr. Anschlag
Nr. 1567, Amt I.

Volksstimme

Prämumerando zahlbarer
Abonnementpreis:
Bierteljähr. inkl. Bringerlo
2 Mt. 25 Pf., monatl. 80 Pf.
In der Expedition u. den An-
gabestellen 2 Mt., monatl. 70 Pf.
Bei den Postanstalten 2,50 M.
inkl. Bestellgeld,
Einzeln. Nummern 5 Pf.
Sonntags-Nummer 10 Pf.
Zeitungsliste Nr. 7095.
Inserationsgebühr 15 Pf.

Sozialdemokratisches Organ für Magdeburg und Umgegend.

Unterhaltungsbeilagen der Volksstimme: Die Neue Welt (achtseitig, illustriert) und der Romanbogen. Außerdem: Der Landbote

No. 267.

Magdeburg, Donnerstag, den 14. November 1895.

6. Jahrgang.

Ohne Schleich- und Umwege direkt aufs Ziel los!

Proletarier, Parteigenossen! Genosse Baumüller erhielt wegen Beleidigung des deutschen Kaisers ein Jahr Gefängnis; er wurde heute gegen Hinterlegung von 10000 Mark Kaution auf freien Fuß gesetzt. Wie der königliche Staatsanwalt anführte, war die Beleidigung keine mittelbare, keine äußerliche, aber der Wortlaut des Artikels lasse erkennen, daß der Genosse Baumüller die Beleidigung des Kaisers beabsichtigt habe. Baumüller ist den Magdeburger Parteigenossen auf ein Jahr entrückt, wir werden seine Thätigkeit in vieler Beziehung vermissen. Der Verlust unseres Genossen muß uns alle anspornen, Ersatz zu schaffen — wo einer stürzt trete ein anderer an seine Stelle, wenn die Kampfreihe durch den Verlust eines Kämpfenden durchbrochen wird, muß sie sofort durch einen neuen Streiter geschlossen werden. Genossen und Genossinnen, verpflichten wir uns so zu handeln, vereinigen wir uns zu gemeinsamem Schaffen, kämpfen wir mutig und unerschrocken für die hohen Ziele des Sozialismus, kämpfen wir für die Befreiung des Proletariats aus den Banden der Lohnsklaverei — scheut nicht Opfer, nicht Gefahr, seht derselben kühn entgegen, es komme, was da kommen mag. Je schärfer der Kampf, je schärfer sich zuspitzen die Gegensätze, je geschlossener laßt uns handeln heute und immerdar. Unsere Aufgabe ist Agitation, Organisation, Verbreitung der sozialistischen Literatur, Verbreitung der Volksstimme! Dies eingedenk, Kampfgenossen, Kampfgenossinnen, ein Hoch dem kämpfenden und vereint siegenden Sozialdemokratie!

Bedenkliche Symptome.

(Sollen der öffentlichen Kritik die Zügel angelegt werden?)

Wie die Volkszeitung jüngst treffend hervorhob, ist die Presse eine unentbehrliche Einrichtung der modernen Kulturstaaten, die Zeitung ein unvermeidliches Bedürfnis jedes halbwegs gebildeten Menschen geworden. Und so lange das Dogma von der Unfehlbarkeit der Bureaucratie noch irgendwie Anhänger hat, ist die Presse sogar eine absolute Notwendigkeit. Die Presse ist der Spiegel des Volkswillens. Sie ist das Sprachorgan des Volkes, durch das es sich selbst, sein Dichten und Trachten, seine Bestrebungen, seine Forderungen, seine Lust, sein Leid, seine Freude, seinen Zorn, seine Hoffnung, seine Enttäuschung zum Ausdruck bringt. Je höher und freier ein Volk entwickelt ist, desto bedeutender ist im Volksleben die Presse. Je weiter zurückgeblieben ein Volk im Vergleich zu anderen Völkern ist, desto schlimmer ist es um seine Presse bestellt. Aber daran ist nicht immer die Presse schuld. Die Völker selbst sind es, die ihr vornehmlichstes Sprachorgan, die Presse, zu dem machen, was sie ist. Wenn in Deutschland die Presse nicht das ist und das leistet, was sie beispielsweise in England ist und leistet, so liegt dies nicht ganz, aber zum großen Teil an den Gesetzen, die sich das deutsche Volk durch seine Parlamente in Bezug auf die Presse gegeben hat, resp. hat geben lassen. Auf keinem Gebiete der Gesetzgebung hat sich die Reaktion so hartnäckig, hat sich das Volk so wenig tatkräftig erwiesen, wie auf dem der Presse. In keinem der politisch fortgeschrittenen Länder Europas — von Rußland reden wir in diesem Zusammenhange selbstverständlich nicht — hat sich die Verwaltung, die Bureaucratie, eine so starke Sicherheit geschaffen gegen unbehagliche Kritik, gegen unliebsame Aufdeckung von Missethäten, wie in Deutschland. Die Fülle der Strafparagraphe, in denen sich in Deutschland der schreibende Mensch schmerzhaft verfangen kann, schlägt alle internationale Konkurrenz aus dem Felde. Wo hier bisher noch eine Lücke bestanden hat, ist sie durch den „Paragraphe für alles“, den groben Unfug-Paragraphe, in einer den weitestgehenden Ansprüchen der Bureaucratie genügenden Weise geschlossen worden. Und seitdem die Anwendung des Censual-Dolus eine immer ausgiebigere geworden ist, hat es keine Schwierigkeiten mehr, in Deutschland einen Zeitungsredakteur hinter die eisernen Gitter der Gefängnisse zu bringen wegen solcher „Delikte“, die man in anderen Ländern unter Umständen als ein im Interesse des allgemeinen Besten erworbenes Verdienst betrachtet.

Es liegt in diesen Thatsachen ein für Deutschland charakteristisches Zeugnis, daß die Freunde des Volkes schon oft bekümmert, schon oft mit heiligem Zorn erfüllt hat über die Rückständigkeit unserer politischen Verhältnisse. Denn diese Rückständigkeit auf dem Gebiete der Presse hat die unmittelbare Folge, daß in keinem Lande die verhaltene Unzufriedenheit mit den Fehlern und Schwächen unserer öffentlichen Einrichtungen so tiefgehend, nachhaltig und zugleich so verbittert und pessimistisch ist, wie bei uns. In keinem Lande hat — das sicherste Zeichen für diese Unzufriedenheit — die extremste politische Oppositionspartei so viele und so fanatische Anhänger wie in Deutschland. Dies sieht nachgerade auch die „gutgesinnte Presse“ ein, welche die strafverfolgende Thätigkeit der Behörden auf vermeintlichen Abwegen wandeln sieht. Das Behrste aber ist, daß nachgerade auch die „gutgesinnte“ Presse selbst sich veranlaßt sieht, der Bureaucratie ein „Ne quid nimis“, ein „Nicht zu viel!“ zuzurufen. Der Umstand, daß nun auch der freiconservative Professor Delbrück das Schicksal oppositioneller Journalisten teilen und vor der Kammer des Herrn Brausewetter Rechenschaft ablegen soll für seine kritische Prefshätigkeit, veranlaßt selbst ein Organ von der Natur der Kölnischen Zeitung zum Nachdenken darüber, wohin wir mit der Freiheit der Presse umherschreitend geraten sind. Zu dem Fall selbst, den

wir in einer früheren Nummer kurz gestreift haben, schreibt das nationalliberale Blatt:

Professor Dr. Hans Delbrück soll vor dem Strafrichter sich verantworten, weil er in einem Aufsatz des Oktoberheftes der von ihm herausgegebenen Preussischen Jahrbücher die politische Polizei beleidigt haben soll. Wir haben das Heft durchgesehen und müssen offen gestehen, daß wir außer Stauung sind, die betreffende Beleidigung in demselben zu finden. Inwiefern das zu entscheiden ist Sache des Strafrichters; diese Frage scheidet nach Anrufung der richterlichen Hilfe aus dem Streit der öffentlichen Meinung aus. Eine andere Frage aber ist die politische, wie weit die Strafverfolgung, die nicht ohne Antrag erfolgen konnte, als solche zu rechtfertigen ist. In dem Aufsatz vermag wir nicht einen Ausbruch zu finden, der irgend eine Person, einen Beamten der politischen Polizei als Person in einer privaten Persönlichkeit verletzen könnte. Sogar eine solche persönliche Beleidigung vor, so wäre die betreffende angegriffene Persönlichkeit sicherlich der einzig zurechnungsfähige Richter darüber, wieweit sie sich für die ihm angehangene persönliche Unbill eine Genugthuung verschaffen will. Aber, wie gesagt, wir halten das Vorliegen eines solchen Thatbestandes für ausgeschlossen, es entsteht vielmehr der Verdacht, daß die Vorwürfe, welche Herr Delbrück gegen den Minister des Innern erhebt, daß er in feldcher Weise den Ruf des Kaisers zum Kampfe für Gerechtigkeit, Religion und Ordnung zur Ausführung gebracht habe, zur Erhebung der Strafanzeige geführt haben. Sollte sich diese Hypothese als zutreffend erweisen, so würden wir es aufs heftigste beklagen, daß in einer so behauerlichen Weise der öffentlichen Kritik die Zügel angelegt werden sollen. Wir haben das Vertrauen zum höchsten Hohenlohe, daß er nicht zugeben wird, daß dem freien Manne ein freies Wort verweigert wird, und wir sprechen die feste Zuversicht aus, daß er den Sachverhalt prüfen und dauernd dafür sorgen wird, daß solche Vorkommnisse bei uns sich nicht wiederholen können.

Und weiter:

Es reißt leider heutzutage in unserem politischen Leben eine Einbrüche um sich, die den Wert der Öffentlichkeit immer mehr herabzusetzen sucht. Wir leben nicht mehr in der Zeit, wo man sich einfach vor der besseren Einsicht der Regierung begiebt. In unserer Zeit der unglaublich entwickelten Parteistreitigkeit kann nur diejenige Regierung sich Ansehen, Einfluß und Kraft verschaffen, die über ihr Handeln und ihr Verhalten jedermann, der am öffentlichen Staatsleben teilnimmt, eine offene Einsicht und ein freies Urteil gewährt. In der vollen Öffentlichkeit liegt das unbedingte Vertrauen zur Gerechtigkeit und zur Unparteilichkeit unserer Gerichte, ein geheimes Gerichtsverfahren ist der günstigste Nährboden für alle staatsumwälgenden Kräfte. In der vollen Öffentlichkeit liegt die Gewähr für die Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit unserer Verwaltungsmaßnahmen, in der vollen Öffentlichkeit unserer Parlamente liegt endlich ebenso die beste Bürgschaft für erfolgreiche Bekämpfung unfruchtbarer Fraktionsherrschaft und eigennütigen Klientelwesens. Wahre Öffentlichkeit bedingt aber die Freiheit der Kritik, nicht Zensur, nicht Anstößigkeiten der Kritik; sie sind freilich, aber dem freien Mann geziemt auch ein freies Wort, und wenn einmal im Kampfe der Leidenschaften, in der Hitze des Gefechts dieses freie Wort etwas zu weit greifen sollte, so denke man doch zunächst daran, daß kein Sterblicher vollkommen ist und daß man mehr auf den Kern wie auf die Schale sehen muß.

Es müssen in der That bedenkliche Symptome auf dem Gebiete der Prefsverfolgung zu tage getreten sein, wenn sich ein nationalliberales Blatt veranlaßt sieht, Mahnungen dieser Art, welche sonst der weiter links stehenden Presse überlassen bleiben, sich zu eigen zu machen. Aber mit welchem Erfolge werden diese Mahnungen jetzt ausgesprochen werden?

Wider Baumüller.

Nachdem am 6., 7., 8. und 10. September auf polizeiliche Anordnung die Nummern 208, 209, 210 und 211 der Volksstimme wegen angeblicher Beleidigung des deutschen Kaisers beschlagnahmt worden waren, erfolgte am 10. September die Inhaftierung unseres Genossen Baumüller. Neun Wochen hatte Baumüller die Qualen der Untersuchungshaft zu ertragen — ein Antrag auf Freilassung des Inhaftierten gegen Hinterlegung einer Kaution war abgelehnt worden; endlich, am 12. November, stand Termin an. Eine Stunde vor Beginn desselben hatten sich Parteigenossen und Parteigenossinnen eingefunden, um der Verhandlung beiwohnen zu können — der Andrang war ein so großer, daß der Zuhörerraum abgeperrt werden mußte. Genosse Baumüller, welcher hinter seinem Verteidiger Platz nahm, sah leidend aus, doch fühlte er sich wohl. Die

Verhandlung fand vor dem königlichen Landgericht (Strafkammer I) statt, den Vorsitz führte Landgerichtsdirektor Hahn, die Anklage führte Staatsanwalt Necke, die Verteidigung Rechtsanwalt Heine-Berlin. Vor Eintritt in die Verhandlung beantragt der Staatsanwalt Ausschluß der Öffentlichkeit. Dem Antrage wurde, trotz Widerspruch des Verteidigers, stattgegeben; doch konnten die Vertreter der Presse im Gerichtssaal verbleiben. Da im Laufe der Verhandlung die Vertreter der Presse auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiedergabe von unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagenden Verhandlungen aufmerksam gemacht wurden, woraus zu entnehmen war, daß die Wiedergabe der inkriminierten Stellen strafbar sei, mußten wir die Berichterstattung wesentlich einschränken.

Der Beschluß der Anklagebehörde (Strafkammer IV) besagt, daß Genosse Baumüller verdächtig erscheint, durch zwei selbständige Handlungen am 6. und 8. September 1895 zu Magdeburg den Kaiser, seinen Landesherren, beleidigt zu haben, und zwar durch die Volksstimme, die er als verantwortlicher Redakteur gezeichnet habe. Baumüller habe in den Nummern 208 und 210 sich mit Bezug auf die Person des Kaisers bezüglich dessen am 2. September bei dem Paradediner in Berlin gehaltenen Rede folgender Redewendungen bedient: A in Nummer 208: Nun eine ... gegenüber gewissen Leuten besteht schon längst, man wird sich entsinnen, daß eine Anzahl von Personen, welche allerlei Pflichten zu erfüllen haben, aber sich erdreisten, über die sogenannte Nationalfeier eine eigene Meinung zu haben, auch nicht allzu schmeichelhaft betitelt worden sind. — (folgt ein Satz, den wir nicht wiedergeben können.) B in Nummer 210 in dem Artikel: „Ohne Schleich- und Umwege direkt aufs Ziel los“, „gegen die ... Beschuldigungen“, „diesen ... Angriffen“, „... Beschuldigung“, „uns kann ... beleidigen, ... die gutgesinnte Presse folgt den Worten des Kaisers und setzt die ... gegen die Sozialdemokratie fort“, sodann in Spalte 2: „wenn man ihr mit ... imponieren will, laßt sie nur“, auf Seite 3: „... in Thätigkeit, was keine Kritik vertragen kann, ...“ (Vergehen gegen die §§ 95, 74 R.-Str.-G., § 20 R.-P.-G.).

Abgelehnt wurde dagegen die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der in Nummer 209 und 211 der Volksstimme angeblich enthaltenen Beleidigungen. Gegen diesen Beschluß des Landgerichts hatte der Erste Staatsanwalt sofort Beschwerde erhoben. Das Oberlandesgericht zu Naumburg hatte hierauf beschlossen, den Beschluß der IV. Strafkammer des Landgerichts zu Magdeburg insoweit aufzuheben, als darin die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der in der Nummer 209 der Volksstimme vom 7. September 1895 enthaltenen Majestätsbeleidigungen abgelehnt ist. Darnach hatte Baumüller durch eine dritte selbständige Handlung auch in angezogener Nummer den Kaiser beleidigt, durch folgende Redewendungen: „... hat es ... von einer ... zu sprechen“ — „... Verherrlichung der ... und ...“ — „die ... Beschuldigungen zurückzuweisen“ (Vergehen wie oben). Die Anklage gegen Nummer 211 wurde fallen gelassen.

Vom Vorsitzenden über seine Personalien befragt, jagt Angeklagter, daß er früher in der Segerei der Volksstimme beschäftigt gewesen, 1894 zum Redakteur der Volksstimme bestimmt worden sei. Baumüller giebt zu, die Artikel verfaßt zu haben, bestritt jedoch die ihm zur Last gelegten Vergehen. Hierauf erfolgt die Verlesung der Kaiserrede, dann die Verlesung der beanstandeten Artikel. Zur Illustration der Taktik, welche der Angeklagte bei Abfassung der Artikel befolgte, läßt der königliche Staatsanwalt sowie der Verteidiger weitere Artikel der Volksstimme verlesen. Sie einzelnen hebt Baumüller hervor, daß sämtliche Artikel sich nicht gegen den Kaiser, sondern wie ja aus allen Artikeln hervorgeht, gegen die bürgerliche Gesellschaft und deren Presse richteten.

Der königliche Staatsanwalt war anderer Meinung; er hielt die Majestätsbeleidigung in drei Fällen für erwiesen. Zugeben mußte der Staatsanwalt, daß die Beleidigungen in Nr. 210 (die den Angeklagten am schwersten belastende Nummer) keine äußerlichen seien, aber es gehe aus dem Wortlaut der Artikel hervor, daß der Angeklagte dem Kaiser gemeint, auch durch Ausführung und Wiederholung einzelner Worte vom Kaiser geringschätzend und in wegwerfender Weise geredet habe. Die Ausführung des Satzes: „Was keine Kritik vertragen kann, ist...“ enthalte sogar eine freche Beleidigung. Der Herr Staatsanwalt bezweifelt, daß Baumüller die Artikel geschrieben; der packende Ton, den jeder aus den Artikeln herausfühlt, steht im Widerspruch mit der matten Art der Verteidigung des Angeklagten. Ganz besonders spricht der Staatsanwalt von „dem gewandten Stil, in dem die Artikel geschrieben.“ Die wahren Schuldigen läßt nicht auf der Anklagebank, sie seien zu feige die Verantwortung für ihre Thätigkeit zu übernehmen. Der Staatsanwalt betrachtet Baumüller nur als Sitzredakteur. (Diese Behauptung trifft nicht zu; Baumüller war selbständiger Redakteur der Volksstimme und bezog, als er die Zensur an den Nagel gehangen, sein Gehalt als Redakteur. D. R.) Schließlich sprach der Staatsanwalt noch von einem „jungen Durfschen“, der in seiner Zeitung schreiben ließ, die Nationalfeier sei ihm sch... gewesen. Solche dreifachen Ausdrücke habe sich nicht einmal der Vorwärts erlaubt, in anderen Zeitungen seien die Ausdrücke viel härter gewesen; er beantrage daher das schärfste Strafmaß: für die Beleidigungen in Nr. 210 ein Jahr, in den Nrn. 208 und 209 je acht Monate, insgesamt ein Jahr sechs Monate Gefängnis. — Für Freisprechung plaidierte der Herr Verteidiger. Er hob hervor, daß vorsichtiger keine Zeitung redigiert werde; nachgewiesen sei, daß Änderungen an Artikeln vorgenommen, die bürgerlichen Blättern entnommen seien. Wer so operiert, kann nicht absichtlich den Kaiser beleidigen. Dann kritisierte der Verteidiger die Interpretationen des Anklägers und glaubt, daß wir durch dieselben auf eine abschüssige Bahn geraten. Wollte man die Interpretationen des Staatsanwalts gelten lassen, könnte man vom Auslegen zum Unterlegen. Sich besonders gegen das hohe Strafmaß wendend, bemühte sich der Verteidiger nachzuweisen, daß Angeklagter zu Unrecht in Untersuchungshaft gesetzt und auch zu Unrecht die Kaution abgelehnt worden sei. Es würde dem Angeklagten, der für die von seinen Freunden hinterlegte Summe haftbar sei, nie einfallen, flüchtig zu werden — er würde sich in der ganzen Arbeiterwelt unumöglich gemacht haben — eine solche That sei wohl einem Gauner, nicht aber einem Sozialdemokraten zuzutrauen. — Nach circa 3/4 stündiger Beratung erklärte der Gerichtshof den Angeklagten für schuldig, in drei Fällen den Kaiser beleidigt zu haben. Im wesentlichen folgte der Gerichtshof den Ausführungen des Staatsanwalts, nur das Urteil wurde gemildert: Für die Beleidigungen in Nr. 210 erhielt Baumüller sechs Monate, für die zwei anderen Nummern acht, in Summa vierzehn Monate, abgerundet ein Jahr Gefängnis, wobei ein Monat Untersuchungshaft in Anrechnung kam. Auf Antrag des Verteidigers wird Baumüller gegen Hinterlegung von 10 000 Mark Kaution auf freien Fuß gesetzt. Um 4 Uhr war das Urteil gefällt, das von den inzwischen im Sitzungssaal wieder erschienenen Genossen und Genossinnen mit eifrigem Schweiß entgegengenommen wurde, und um 5 Uhr lagen 10 000 Mark zur Einzahlung bereit. Leider konnte infolge Erfüllung verschiedener Formalitäten die Haftent-

lassung unseres willensstarken Genossen nicht sofort erfolgen — morgen befindet sich Baumüller auf freiem Fuße. Ihm rufen wir ein herzliches Willkommen zu! — Ueber die Verhandlung geht uns folgender Bericht zu: Die Verhandlung wider Baumüller wurde in nicht öffentlicher Sitzung geführt, den Vertreter der Presse aber die Anwesenheit gestattet. Die Beratung über den Antrag des Staatsanwalts Rede, die Öffentlichkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung auszuschließen, war auch der Presse nicht zugänglich. Der Angeklagte bestritt mit den in den inkriminierten Artikeln erwähnten Ausdrücken wie Herr usw. den Kaiser gemeint zu haben, vielmehr habe er von dem Klassenhaat gesprochen. Er — Baumüller — könne sich die Anklage nur durch einen Irrtum erklären, denn die Rede des Kaisers sei schon in Nr. 207 erfolgt und bei den Artikeln in den Nummern 208, 209, 210 habe er die Rede des Kaisers gar nicht im Auge gehabt, vielmehr hätten sich dieselben gegen die Angriffe der bürgerlichen Presse gerichtet. Nach Belesung derjenigen Artikel der Volksstimme, die teilweise zur Belastung, teilweise zur Entlastung herangezogen wurden, ergreift der Staatsanwalt das Wort und führt aus, daß in den inkriminierten Artikeln samt und sonders Majestätsbeleidigungen enthalten seien, in dem ersten Artikel sei dies durch das eingefügte Sprichwort klar bewiesen, auch sei es zweifellos, daß der zweite Ausdruck darin sich auf die Person Sr. Majestät des Kaisers beziehe. Wegen des Artikels in Nr. 209 habe die beschließende Strafkammer keine Beleidigung gesehen, er — Redner — sehe dagegen in Uebereinstimmung mit dem Strafsenat eine recht schwere Majestätsbeleidigung darin. Es müsse ein ganz anderer Maßstab an Messungen über das Staatsobershaupt gelegt werden, als an die gegen andere Personen, Dinge, die anderen Leuten gegenüber noch lange nicht beleidigend seien, wären es dem Staatsobershaupt gegenüber. Die schwerste Beleidigung sei aber zweifellos die aus Nr. 210. Außerordentlich sei dieselbe nicht vorhanden, hier gehe aber aus der Fassung des Artikels zweifellos hervor, daß der inkriminierte Teil derselben auf die Rede Seiner Majestät vom 2. September zu beziehen sei und zwar an den Teil, wo der hohe Redner sich zwar nicht gegen die Sozialdemokratie, wohl aber gegen die sozialdemokratische Presse und gegen die Ueberschiffe der sozialdemokratischen Zeitungsschreiber gewandt hätte, die sich nicht entblödet hätten, das Andenken seines erlen glorreichen Großvaters, des Kaisers Wilhelm I., anzugreifen. Auch mochte der eine Artikel in Nr. 210 die Rede des Kaisers dadurch spöttisch, daß er ein von ihm gebrauchtes Wort ungebührliche Male wiederhole. Das das Strafmaß anbelangend, so dürfe dem Angeklagten nicht etwa zu gute gerechnet werden, daß die Ausdrücke in seiner Majestät Rede etwas scharf gegen die Zeitungsschreiber gemeint seien. Man dürfe nicht etwa annehmen, der Angeklagte habe in Notwehr gehandelt. Im Gegenteil, Seine Majestät habe sich in der Notwehr befinden, gegenüber den Angriffen, die die sozialistische Presse auf das Andenken seines Großvaters gemacht haben. Die Persönlichkeit Kaiser Wilhelm I. sei doch gewiß eine so hehre und reine gewesen, daß selbst seine politischen Gegner sein Andenken ehren mußten und das Andenken dieser von allen Parteien und Menschentugenden umstrahlten Persönlichkeit wage so ein junger Durfsche von dem Bildungsgrad wie der Angeklagte zu verunglimpfen. Neben redlich denkenden Menschen müsse da die Zornesröthe in das Gesicht steigen. Den Ausdrücken, die Baumüller gebraucht habe, gegenüber seien die von den unläuglich in anderen Städten Beurteilten, benannten harmlos zu nennen, trotzdem seien Strafen bis zu einem Jahr erteilt worden, er, Redner, beantrage daher ein Jahr sechs Monate Gefängnis. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Frimé-Berlin, beantragt Freisprechung des Angeklagten, denn es sei bei Irren der Artikel nachgewiesen, daß ihre Spitze sich gegen den Kaiser richte. Charakteristisch dafür, wie vorsichtig der Angeklagte jeden beleidigenden Ausdruck vermeiden habe, sei, daß er in dem ersten der fraglichen Artikel, den er aus der Frankfurter Zeitung herübergenommen habe, und der einen Fall betraf, in dem der vorige Erste Staatsanwalt den als Jüngling demontierten bekannten Genström-Mörder sehr in Schutz nahm, eine von dieser bürgerlichen Zeitung gebrachte scharfe Ausdrucksweise durch eine mildere ersetzt habe. Wenn er nun schon demüthigt gewesen sei, den Ersten Staatsanwalt nicht zu beleidigen, wieviel mehr habe er sich doch wohl gehütet, den Kaiser zu beleidigen. Das dem Nachsatz angefügte Sprichwort sei von dem Angeklagten eben in dem Sinne gebraucht, unter Herr den Klassenhaat zu verstehen. Wer wisse, wie eilig die Arbeiten in den Reaktionsbureaus betrieben werden müßten, der müsse einsehen, daß den Leuten nicht lange Zeit zu philippischen Betrachtungen bliebe, etwa dahin, kann der gebrauchte Ausdruck nicht etwa auch in einem andern Sinne angelegt werden, als der, in dem er ihn gebraucht habe. Um mit wahrer Würde demjenigen Reaktionsbureau abzumessen, müsse man mindestens ein Kant sein. Wenn der Herr Staatsanwalt meine, die Majestätsbeleidigung erfordere andere Requisitionen als die gewöhnliche Beleidigung, so sei es immer anzunehmen, daß eine Ehrenkränkung vorliege und eine solche liege nicht vor, auch dann nicht, wenn der Gerichtshof selbst annehme, die Spitze der Artikel richte sich nicht gegen die bürgerliche Presse, sondern gegen den Kaiser. Dann es sei noch

lange keine Ehrenkränkung, wenn man von dem Staatsoberhaupt in der unbestimmten Person rede, und weiter habe der Angeklagte in dem Artikel aus Nummer 208 nichts gesagt. Die nachgemachte Nebenrede sei nicht sehr geschmackvoll, aber keine Ehrenkränkung. Freilich wäre ja der politische Kampf meist mit dem Beleidigungsparagrafen geführt und nur selten mit den eigentlichen politischen §§ 130, 131. Da würde man Dinge wie das Neben in unbestimmter Person als Beleidigung ansehen, so würde es ja schließlich auch eine Beleidigung sein, wenn z. B. er — Redner — einfach vom Kaiser rede und nicht jedesmal „Seine Majestät“ davorsetze; die Beledigung einer üblichen Form sei noch lange keine Ehrenkränkung. Die dritte Beleidigung wende sich ausdrücklich gegen die bürgerliche Presse und deren Angriffe auf die Sozialdemokratie, nur ganz nebenächlich sei die Rede des Kaisers erwähnt. Der Artikel wende sich gegen die Beherrschung des Seba'sches. Dasselbe gelte von der vierten Beleidigung; hier antworte auf die Angeklagte nur auf die taufend und abertausend Schmähtitel der bürgerlichen Presse. Den Artikel aus Nummer 210 halte der Herr Staatsanwalt für den schlimmsten, ja ihm — Redner — sei es schlechtester, wie man darin eine Majestätsbeleidigung erblicken könne. Der Herr Staatsanwalt gebe ja selber zu, daß dem Vorwärts nach keine Beleidigung darin zu finden sei, aber er meint, man könne trotzdem daraus erkennen, daß der Angeklagte die Beleidigung des Kaisers beabsichtigt habe. Ja, wenn man wirklich dahin kommen wolle, zwischen den Zeilen zu lesen und dabei diese Weise Gesandene zu befragen, dann könne es einem passieren, daß man von Auslegen zum Unterlegen komme. Ausdrücklich wende sich dieser Artikel gegen die Gesetzesverächter, nämlich gegen bürgerliche und konservative Blätter, die zum Verfassungsbuch allerlei Gesetzesverletzungen aufforderten. So z. B. sei ja von einer semitischen Seite vorgeschlagen, die Redaktion des Vorwärts zu säumen und die jüdischen Redakteure ordentlich zu verjohlen. Daß der Angeklagte den Standpunkt einnimmt, alle gegen ihn gerichteten Schmähungen könnten ihn, der aus ehrlieher politischer Ueberzeugung handle, nicht beleidigen, sei höchst anerkennenswert und habe gar keinen Bezug auf die Rede des Kaisers, vielmehr spreche er auch hier nur von seinen politischen Gegnern. Denn thatsächlich schmähte ja die bürgerliche Presse die Führer der Sozialdemokraten fortwährend, wenn man auch selten davon hörte, daß Beurteilungen wegen Beleidigung erfolgten. Auch mit der fünften Beleidigung habe die Kaiserrede nichts zu thun, der Angeklagte hat nur sagen wollen, die gegnerische Presse hat schon lange gehetzt, um und nach der Rede des Kaisers hegt sie erst recht weiter. Daß in der Anzeige einer Volksversammlung ein Wort aus der Kaiserrede wiederholt sei, solle keine Beleidigung sein, sondern nur sagen, daß man gewöhnlichen Ausdruck nicht besonders schön finde und dieses Recht hat man der Presse immer zugestanden, z. B. sei das Wort des Kaisers von den Adligen, die die Befehle und Befehle der Nation seien, zu geflügelten Wort geworden und ist oft im spöttischen Sinne gebraucht worden. Das habe nicht der Kladderadatsch erst nach der Rede vom 2. September für ein scherzhaftes Scherz über das vom Kaiser gebrauchte Wort vom Epheu gebracht und niemand sei es eingefallen, darin eine Majestätsbeleidigung zu erblicken. Es handele sich bei Nr. 210 nur um die zusammenhängenden zwischen zwei Strichen stehende Sentenzen der Kritik, die lange Zeit unbeanstandet an dem Kopfe einer Sonntagszeitung gestanden habe und die thatsächlich nur eingeschoben sei, um einen kleinen Raum zu füllen, der sich bei Zusammenlegung der Zeitung ergeben habe. Wer die Herstellungstechnik einer Zeitung kenne, wisse, daß man immer solches Füllmaterial stehen habe, um mit irgendwelchen Sätzen zu schließen. Redner wiederholt noch einmal, daß die sämtlichen inkriminierten Artikel sich gegen die politische Gegner der Sozialdemokratie und nicht gegen den Kaiser richteten; daß aber selbst, wenn man annehme, sie richteten sich gegen den Kaiser, so seien doch keine Ehrenkränkungen in ihnen enthalten. Der Herr Staatsanwalt habe nun behauptet, der Kaiser habe sich den Sozialdemokraten gegenüber in der Notwehr befinden, weil dieselben das Andenken seines Großvaters geschmäht hätten. Die Sozialdemokraten hätten aber unter dem Ausnahmengesetz viel zu leiden gehabt und stünden sich daher auf dem Standpunkt, das Andenken Kaiser Wilhelm I. nicht allsehr zu verfeinern. Im übrigen hätten sie nur Front gemacht gegen die Feinde blutiger Kriegsthaten, hätten diese den schmerzlichen Empfindungen der Bestiegen gegenüber für iaktlos und gemüthlos erklärt, auch gemeint, heranzugehen, heranzugehen, heranzugehen die Jugend, die dieser ihrer Ansicht und ihrem Bestreben, den Krieg aus der Welt zu schaffen, standen sie aber nicht allein, denn die verlesene Stelle aus der Stijischen Kultur beweise, daß Männer der Wissenschaft und der höchsten Bildung noch scharfer über die Bedauerer urteilten. Zuletzt kommt der Verteidiger noch auf die Höhe des beantragten Strafmaßes zu sprechen und meint, daß dies selbst bei einer Schuldigsprechung viel zu hoch sei und littet auf alle Fälle um Anrechnung der Untersuchungshaft. Dabei erwähnt er, daß es abgelehnt sei, den Angeklagten gegen Stellung einer Kaution auf freien Fuß zu setzen, was doch sicher unbedenklich hätte geschehen können. Da den Sozialdemokraten nichts so sehr bindet als der Gedanke, zu taufend durch Deine Hand das Vertrauen Deiner Genossen und bestrüßt die Partei um ihr Geld. Die Sozialistenführer fürchten jahrelange Gefängnisstrafe wegen politischer Vergehen nicht.

Fenilleton

Im Exil.

Roman von Georges Renard. Fortsetzung von Marie Lerner.

So lange der Vater gelebt hatte, war die Art, wie die Kinder zu erziehen seien, beständig Veranlassung zu ehehellen Streitigkeiten gewesen. Er war von der Art der lebenslustigen Balliser, heiter von Gemüt; er lachte gern und liebte seine Compagnons und fröhliche Gesellschaften. Er schätzte seine Frau sehr, aber er empfand doch häufig das Bedürfnis, sie allein zu lassen, um einen Abend in einem heiteren Kreise zu verbringen. Dagegen war er ganz veraccrt in seine Tochter, die ihm in ihren Tugenden und ihrem Wesen gleich. Er konnte sie gar nicht genug loben, verhätscheln und verwöhnen. Alles gemüthete er ihr: feste Stühle, Kissen, die ihrem überquellenden Temperament entsprangen, wenn der Vater nicht gar der erste war, der sie veranlaßte. Das Kind empfing von seinen Eltern in ständiger Abwechslung die zärtlichsten Geborgenheiten und die eifrigsten Scheltworten. Als der Vater tot war — er war in wenigen Tagen von einer Lungenerkrankung weggerafft worden — blieb das Unterdrückungssystem regieren. Es war ein sehr weise erkranktes, reichhaltiges System. Morgens und abends fand Familienandacht statt, zu der die Dienstboten herangezogen wurden, um bei der Gelegenheit auch gleich Unterweisungen zu einem tugendhaften Lebenswandel zu empfangen. In jeder Woche mußten sieben Verse aus der Bibel gelernt und auswendig hergesagt werden. Am Sonntag vormittag hatten die Kinder der Predigt des Pfarrers beizuhören und bei Tisch darüber zu berichten bei Strafe, keine Nachmittags zu erhalten. Am Nachmittags wurde Sonntagsschule gehalten, in der eine alte Jungfer Gesangsübungen von Missionaren erzählte, die von Bildern angefüllt waren, — und auch diese Gesangsübungen mußten beim Abendvort wiederholt werden. Keine andere Lektüre wurde den Kindern gestattet, als solche Druckschriften, die noch dazu schlecht geschrieben waren, die dafür aber von den schrecklichen Geschichten des Dantes oder von einem durch die göttliche Gnade von seinem Laster gereinigten Trasterbold handelten. Zum Besuche fanden sich zur

ehrwürdige Damen ein, die mit nadelnder Stimme ihre Bibelprüche oder ihr zärtliches „liebe Freundin“ hören ließen. In der ganzen Atmosphäre des Hauses lag etwas, was ein Kind für immer beugen oder aber zu offener Empörung reizen mußte. Seit vier Jahren leistete Annette nun schon tapfer Widerstand. Sie ließ ihrem Spott freien Lauf, wobei das Temperament des Vaters bei ihr durchbrach. Sie wagte es, über die frommen Damen und sogar über den Pastor zu lachen, wenn er in seiner Predigt stehen blieb. Als sie eines Tages wegen irgend eines kleinen Vergehens keinen Wein erhalten sollte, entgegnete sie schlafertig: „Paulus hat gesagt: „Brauche ein wenig Wein um Deines Magens willen.“ Und als ihre Mutter sie entsetzt anblickte, setzte sie hinzu: „Ja, ja, in der ersten Epistel an Timotheus, Vers 23. Du siehst, wie gut ich meine Bibel kenne.“ Das hinderte aber nicht, daß sie für diese Verurteilung auf einen heiligen Text streng bestraft wurde. Das half jedoch nicht viel. In der Schule war Annette als die begabteste und zugleich als die wildeste Schülerin bekannt. War sie zu Hause mit ihrem Bruder allein, so war sie ausgelassen wie ein Füllen, das sich losgerissen; und wenn sie, wie René's Ankunft nicht ohne Mühe, die gezeigte, erwachsene junge Dame zu spielen versuchte, funkelten ihre Augen und zuckte es in ihren Füßen, wenn in der Unterhaltung die gemeinsamen, verbotenen Dinge: Bälle, Konzerte, Theater und ähnliche frivole Sachen nur anbelegungsweise erwähnt wurden. Um diese Zeit empfand Annette einen heftigen Zorn und eine große Freude. Fräulein Rosa Kranz, die gehört hatte, daß Herr Messant als Lehrer außerordentlich beliebt sei, sagte sich, daß Fräulein Rosa vielleicht doch einige Bemerkungen um die Gunst des jungen Mannes. Sie besuchte Frau Roveray häufiger als zuvor und diese war nachsichtig genug, die Besuche so anzunehmen, als gälten sie ihr allein. Als sie eines Abends zum Thee dagesessen war, verschwendete sie ihre Blicke, ihre geizigen Bewegungen, all ihre Kraft in solchem Uebermaß an René, daß Annette vor Entsetzen fast weinend wurde. Man sprach von einer Hochzeit, die kürzlich gezeigert worden war, und das Thema ihres Fräulein Rosa's sehr zu gefallen. Kluglich warf Annette mit der unglücklichen Miene von der Welt die Worte in das Gespräch:

„Ich habe die junge Frau gesehen. Sie ist alt, mindestens 27 Jahre alt!“
„Wie aber!“ rief Frau Roveray. „Mit 27 Jahren ist man nicht alt.“
Gleichviel! Der Hieb hatte gefesselt. Ein gewisses Antlitz war feuerrot geworden. Doch das war dem kleinen Dämon noch nicht genug: als Annette in ihrer ungestümen Art hinter dem Stuhl ihrer Nivalin vorüber waltete, blieb sie mit einem Knopfe ihrer Taille in dem umfangreichen Schignon ihrer Feindin hängen. In dem sie that, als wollte sie sich losmachen, zog sie heftig an dem Haar.
„Aber nimm Dich doch in acht, Annette,“ schalt die Mutter, „Du wirst Fräulein wehe thun.“
„O Mama, da ist keine Gefahr, das Haar ist ja falsch.“
Fräulein Rosa, die mit ihren beiden Händen den bedrohten Bau ihrer Frisur festhielt, kreischte dabei wie ein Pfau. Sie warf einen verzweifeltsten Blick zu René hinüber, der seine Nachsicht nur mühsam unterdrückte. Er wäre in Ohnmacht gefallen, wenn ihr der Gedanke nicht zu spät gekommen wäre. Doch fühlte sie sich leidend und verabschiedete sich bald. Ihre Seele war noch mehr zerstört als ihre Frisur. An diesem Abend wurde Annette auf das Heftigste ausgehollt; indes ungeachtet der wohlverdienten Vorwürfe wurde es ihr schwer, eine zerknirschene Miene anzunehmen, so glücklich war sie.
Sie war es noch mehr, als René ihr an ihrem Geburtstag, der in die Mitte des Dezember fiel, ein kleines Notizbuch in russischem Leder, das in schönen silbernen Buchstaben den Namen Annette trug, überreichte. Er hätte vor Freude darüber singen und springen mögen, erinnerte sich aber noch rechtzeitig, daß ein junges Mädchen von dreizehn Jahren nicht mehr so ungestüm sein darf. So legte sie wenigstens in ihren Blicken alles, was durch Bewegungen nicht zum Ausdruck bringen konnte. Dann legte sie das Notizbuch zu den kostbarsten Schätzen, die sie besaß, zu den Reliquien, die ihr der Vater hinterlassen. Darauf suchte sie die Mutter zu überreden, daß sie verpflichtet wäre, Herrn Messant als Gegengabe eine kleine Handarbeit zum neuen Jahre zu überreichen. Er bereitete ihr die Wahl große Schwierigkeiten, dann entschied sie sich, ihm einen hübschen Uhrhalter zu schicken. Welch Glück für ihn zu arbeiten und dabei zu denken, daß ihr Wert in dem Zimmer, das er bewohnt, aufgehängt werden würde! (Fortsetzung folgt.)

In der Zeit vom 12.—15. November finden die Neuwahlen der Beisitzer zum Gewerbegericht Magdeburg statt. Heute wählt der Wahlbezirk III (Neustadt).

Heute wählen die Arbeiter des Wahlbezirks III (Neustadt) folgende Personen: Wilhelm Bartels, Zimmerer. Emil Moritz, Weißgerber. Alwin Fechner, Tischler. Karl Klobbe, Stellmacher. Friedrich Holzhammer, Maurer. Karl Schwabedal, Kupferschmied. Wilhelm Hübner, Maurer. Max Unverzagt, Zinkbleicher. Karl Kolbe, Böttcher. Gustav Biesing, Zimmerer. Wilhelm Koppe, Zimmerer.

In die Wahlliste eingetragen sind 1469 Wähler, welche sämtlich von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen haben. Es fehlte niemand! Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt im Neustädter Rathaus von früh 10 Uhr bis nachmittags 2 Uhr und von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends. Stimmzettel sind am Wahllokal zu haben. Im Wahlausgang sitzen seitens der Arbeitgeber die Herren Buder und Dutschow, seitens der Arbeitnehmer die Parteigenossen Schwabedal und Wollschläger. In diesem Wahlbezirk wählen die Hiesig-Dunckeraner mit den Sozialdemokraten. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt in der Volkstimme.

Auf zur Wahl in Buchau! Die wahlfähigen Arbeiter des Wahlbezirks IV (Buchau) geben Freitag in den Stunden von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends im Gasthof zur Eisenbahn, Hallestraße 13, ihre Stimme für die von den sozialistisch denkenden Arbeitern aufgestellten Kandidaten ab. Stimmzettel sind am Wahllokal zu haben. Ingetragen sind 1999 wahlberechtigte Personen.

Resultat der Wahlen der Beisitzer zum Gewerbegericht Magdeburg (Wahlbezirk I): In die Wahlliste waren eingetragen 987 Personen, von ihrem Stimmrecht Gebrauch machten 708 Personen. Gewählt wurden die von den Sozialdemokraten aufgestellten Kandidaten. Bis auf zwei Kandidaturen wurden geschlossene Listen abgegeben.

Zur Verurteilung Lütgenaus.

Die Breslauer Morgenzeitung meint, der neugewählte sozialdemokratische Reichstags-Abgeordnete für Dortmund sei wahrscheinlich nur durch einen glücklichen Zufall der sofortigen Wiederaberkennung seines Mandats entgangen:

Am Dienstag wurde er für Dortmund-Forde gewählt, am Freitag ist er wegen Majestätsbeleidigung, begangen durch Abdruck eines anderen Blattes entnommenen Artikels, zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Hätte vor der Verhandlung bereits eine amtliche Feststellung des Wahlergebnisses vorgelegen, wäre Lütgenau bereits in aller Form der Reichstagsabgeordnete für Dortmund gewesen; der Vertreter der Anklagebehörde würde kaum unterlassen haben, auch den Antrag auf Abkennung des Reichstags-Mandats zu stellen. Der vom Vergehen der Majestätsbeleidigung handelnde § 95 des Strafgesetzbuches sagt nämlich nicht nur: „Wer den Kaiser, seinen Landesherren oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherren beleidigt, wird mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft“, sondern er legt auch: „Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlangen der beleidigten öffentlichen Beamten, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.“ Dieser glücklich, als jetzt Herr Lütgenau, ist vor elf oder zwölf Jahren ein Mitglied der freisinnigen Partei, der inzwischen gestorbene Mühlentwiler Richter zu Mitgliedschaft gewesen. Nach seinem Wahlsieg hatte Richter, eine in Niederschlesien wohlbelannte Persönlichkeit, das Reichstagsmandat für seinen Kreis erobert; da kam eine Verhandlung wegen Majestätsbeleidigung gegen ihn und er wurde nicht nur zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, sondern es wurde ihm auch das Reichstags-Mandat aberkannt. Die Majestätsbeleidigung, deren er sich nach dem Dafürhalten des Gerichts schuldig gemacht hatte, lag um vier Jahre und neun Monate zurück (in fünf Jahren wäre sie verjährt gewesen) und die betreffende Äußerung war unter vier Augen gefallen!

Wir wollen dem hinzufügen, daß der Denunziant des Abg. Richter-Mühlentwiler ein konservativer Geistlicher war. Was nun aber die Angelegenheit Lütgenaus anbetrifft, so können sich die freisinnigen Herren darauf verlassen, daß die sozialdemokratische Partei nicht so handeln würde, wie demalsten die freisinnige, die in feiger Angst den verurteilten Abgeordneten fallen ließ. Ein Sozialdemokrat, dem Gleiches passierte, würde sicher sofort in seinem Wahlkreise als Kandidat für den Reichstag wieder aufgestellt und gewählt werden, wie dies mit dem Genossen Bebel bereits 1873 geschah, als ihm, dem ersten in diesem Falle, das Mandat aberkannt wurde.

Für Militärärzter. Im Hauptmeldeamt Sternstr. 13, Zimmer 6, part. links, können Militärärzter des inaktiven Standes ein Verzeichnis der im Bereich des 4. Armeekorps (Königreich Preußen) den Militärärztern ganz oder teilweise vorbehaltenen Kommunal- u. w. Stellen innerhalb der Dienststunden, vormittags 9—12, nachmittags 4—6 Uhr, einsehen.

Eine Selbstverleugungswoche bereitet die Heilsarmee in Deutschland für die Zeit vom 23. bis 30. November vor. Sehr drölig ist der Appell, den der Kriegskruz an seine Freunde richtet: „Rauchen Sie? Lassen Sie für eine Woche die Papiere liegen und geben Sie uns das Geld. Trinken Sie gern Bier? Enthalten Sie sich desselben vom 23. bis 30. November. Benutzen Sie gewöhnlich Pferdebahn oder Dampfbus? Gehen Sie diese Woche zu Fuß. Essen Sie gern Obst? Lassen Sie es für diese Woche.“ Auch die obersten „Büchenträger“ der Heilsarmee sahen auf diesen Appell stets vortrefflich.

Ochtersleben. (Kaiserbeleidigung.) Zu einem Jahr Gefängnis wurde der Genosse Krebs vom Landgericht zu Halberstadt verurteilt, weil er eine Kaiserbeleidigung begangen haben soll. Belastungszeugen war ein von Krebs weggeschickter Lehrling und dessen Vater. Der Verteidiger machte vergeblich geltend, daß sich die Äußerungen des Angeklagten auf einen Konkurrenten — den Zahnarzt Kaiser — bezogen hätten.

Zur „Notlage“ der Landwirtschaft.

Daß es nicht überall mit der Notlage der Landwirtschaft so schlimm ist, wie behauptet wird, beweist folgende Thatsache. Im Laufe dieses Jahres kamen sechs braunschweigische Kammergüter zur Neuverpachtung, und zwar betrug der Pachtertrag dafür zusammen Mark 264 050 oder Mark 28 025 jährlich mehr als in der vorigen Pachtperiode, also eine Steigerung von 12 Prozent. Für zwei neuverpachtete kleine Klostergüter wurden Mark 28 500 oder Mark 1085 mehr erzielt.

Berlin. (Mit Steinen geworfen) Um ein Auge gelommen ist der 15-jährige Hausdiener Waldemar Timm durch den Unfug von Kindern, die auf der Straße spielten. Timm ging am Sonnabend nachmittag die Subenerstraße entlang, in der eine Anzahl Schulknaben sich tummelten. Das größte Vergnügen fanden die Jungen darin, mit Steinen zu werfen. Dabei erhielt Timm, der ohnehin schon durch einen Stein ins Auge, sodas er schwer verletzt in ein Krankenhaus gebracht werden mußte.

Effen. (Die Beine vom Kumpfe getrennt.) Auf dem Berg-Markt Bahndorf geriet der Kassierer der Lübbelmer Gasfabrik, Endt, welcher

suchung sofort erfolgt, so wäre dem Mädchen die Qual der dreimonatlichen Untersuchungshaft erspart geblieben.

Eine öffentliche Gewerkschaftsversammlung in Zwickau, in der Genosse Ernst Grenz aus Leipzig über: „Die wirtschaftlichen und politischen Kämpfe der Arbeiter“ sprechen sollte, ist auf Grund der §§ 5 und 12 des Vereinsgesetzes verboten worden. In der mündlichen Begründung des Verbots war auch auf eine Februarversammlung in Leipzig Bezug genommen, in der Grenz das Wort entzogen worden war. — Der von der organisierten Arbeiterschaft Nürnbergs als Arbeitersekretär angestellte Parteigenosse Segitz wurde innerhalb fünf Wochen heute zum zweiten Male wegen unbefugter Führung des Titels „Arbeitersekretariat der Stadt Nürnberg“ auf dem Mandatswege zu 30 Mark Geldbuße verurteilt.

Vermischtes.

Verhaftet wurde in Berlin der Sprecher der freireligiösen Gemeinde. Dr. Wille sind bekanntlich, falls er die über ihn verhängten Geldstrafen nicht zahlt, 50 Tage Gefängnis angebroht.

Wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit sind zwei Redakteure der nationalliberalen Berliner Neueste Nachrichten entlassen, aber bis jetzt noch nicht in Untersuchungshaft genommen worden. Es sind nach dem Vorwärts Baron von Ehrenberg und Hauptmann a. D. Dr. Benefeld. Beide waren mit der Feder eifrige Kämpfer für Ordnung, Religion und Sitte.

Ein Attentat auf ein zwölfjähriges Mädchen. Am Dienstag morgen zwischen 6 und 7 Uhr haben zwei junge Wühlkinder in einer der belebtesten Straßen in Karlsruhe auf ein zwölfjähriges Mädchen, das beim Bäcker das Frühstück holen wollte, ein unsittliches Attentat versucht, das aber durch das laute Geschrei des Mädchens verhindert wurde. Den Attentätern soll man auf der Spur sein.

Ländliche Kinderarbeit in Pommern.

Au dem königl. Remontedepot in Gumminshof bei Treptow a. N. ist, wie die Pommerschen Blätter für die Schule und ihre Freunde melden, in diesem Jahre die Neuerung eingeführt worden, daß bei Bedarf an Aushilfs-Arbeitern nicht mehr Tagelöhner aus den umliegenden Ortschaften herangezogen, sondern die Kinder der dortigen Tagelöhner beschäftigt werden. Die Eltern sind auf den Vorschlag mit Freuden eingegangen. Ist jetzt vormittags um 8 1/2 Uhr die Schule beendet, so rennen die Kinder sogleich aufs Feld, um Rüben durchzuhacken und dergleichen. Zu mittag wird 1 Stunde Pause gemacht, und dann wird weiter gearbeitet bis zum späten Abend. Zur Bewältigung der häuslichen Schularbeit, die bei täglich 2 1/2 stündigem Unterrichte durchaus notwendig ist, bleibt den Kindern keine Zeit; in der Schule selbst zeigen sie sich derart übermüdet, daß sie während des Unterrichts einschlafen. Das genannte Blatt bemerkt dazu: Wenn in der Beschäftigung der Schulkinder staatliche Institute voraus gehen, kann man sicher sein, daß das Beispiel eifrigste Nachahmung findet.

Wald eine Ordnungsstütze. Der vorige Woche durch Selbstmord verstorbenen Kommerzienrat Adolf Jacquet hat als Direktor der Ludwigshafener Waggonfabrik 800 000 Mark unterschlagen und die Geschäftsbücher gefälscht.

50 000 Mark gestohlen. Ein Eisenbahnraub wird aus Basel vom Dienstag gemeldet: Im Frankfurter Nachtzuge wurden einer Dame auf der Fahrt 50 000 Mark gestohlen. Bei der Ankunft des Zuges wurde das gesamte Zugpersonal durchsucht, jedoch erfolglos. Die Beamten wurden natürlich sofort wieder freigelassen.

Frau Schwarz-Chambaud.

Witwe des ermordeten Fabrikanten Henry Schwarz in Mühlhausen, hat den Arbeitern und Angestellten der Fabriken Schwarz u. Cie., sowie den verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten hiesiger Stadt insgesamt 80 000 Mk. geschenkt. Hiervon sind 40 000 Mk., dem Wunsche des Verstorbenen gemäß, unter der Arbeiterschaft der Schwarz'schen Fabriken hier und in Baldoie zu verteilen. Frau Schwarz scheint also ebenfalls nicht der Meinung zu sein, daß ihr Mann das Opfer eines Komplottes der Arbeiter geworden sei.

Zwei Arbeiterkinder erschossen. Beim Spielen mit dem Gewehr seines Vaters erschloß der 12-jährige Sohn des Försters Riedel auf dem Rittergut Niederherwigsdorf bei Lübau zwei Arbeiterkinder, die neben dem unvorsichtigen Knaben standen.

An einem Baume aufgehängt. In Sauldorf bei Meßkirch hat sich ein fünfzehnjähriger Knabe aus „Lebensüberdruß“ an einem Baume aufgehängt.

Ein Doppelmord ist in Groß-Bichterfelde verübt worden. Dort hat der 29-jährige Schriftsetzer Paul Behrens seine 35-jährige Frau und seinen einjährigen Sohn ermordet und darauf die Wohnung verlassen, vermutlich um auch sich selbst das Leben zu nehmen.

Ermordet. Der Generaldirektor der Dübelsinger Hüttenwerke, Meyer, in Dübelsingen (Sachsen), ist am Sonnabend abend vor seiner Villa durch einen Dolchstoß ermordet aufgefunden worden. Ueber den Mörder fehlt jeder Anhalt.

23 Arbeiter getötet. Gestern morgen fand im Kohlenbergwerk in Blackwell bei Alfreton (Yorkshire) eine Explosion statt. Von den in der Grube befindlichen 32 Mann wurden 7 getötet.

In dem Schweizerbergwerk Sartorio in Cercara bei Palermo, in dem kürzlich eine Gallerie einstürzte, wurden mehrere Arbeiter unter dem Schutt begraben. Leider stellte sich heraus, daß die Rettungsarbeiten eingestellt werden mußten, weil der Einsturz der ganzen Mine droht. 15 Arbeiter befinden sich noch unter den Trümmern, von denen, wie man vermutet, noch einige am Leben sind.

denn diese machten sie nicht unmöglich, und die Partei forje immer wieder für sie. Dagegen würde eine Flucht nach gestellter Kautionsie ewig verächtlich machen, und diese Leute, die nichts so hoch stellen als ihre politische Ehre, würden sich hüten und dieselbe durch eine Flucht beschützen. Der Staatsanwalt kommt dann gleich im Fall der Verurteilung zu erwartenden Antrag, Stellung des Angeklagten auf freiem Fuß gegen Leistung einer Kautionsie zu sprechen und bittet dringend einen solchen abzulehnen. Nach längerer Beratung verläßt der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Hahn, das Urteil dahin, der Angeklagte Redakteur Hugo Baumüller wird wegen Majestätsbeleidigung in drei Fällen, begangen durch die Artikel in den Nummern 208, 209, 210 der hiesigen Volkstimme vom 6., 7. und 8. September d. J. mit einem Jahr Gefängnis bestraft, worauf ein Monat der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet wurde. (Einzelnige Äußerungen in den Artikeln scheiden in den als Beleidigung angesehenen Anlagpunkten aus, weil sie von dem Gerichtshof als nicht gegen den Kaiser gerichtet angesehen werden.) Dem Antrage des Verteidigers gemäß beschloß der Gerichtshof, den Angeklagten gegen eine Kautionsie von 10 000 Mark auf freiem Fuß zu setzen.

Rechtsgutachten über „Majestätsbeleidigungen“.

Die Majestätsbeleidigungsprozesse nehmen reißend zu wie in den schlimmsten Reaktionsperioden früherer Zeiten. Da ist ein Rechtsgutachten der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg aus dem Jahre 1864 von hohem Interesse, um so mehr, da es von dem berühmten Rechtslehrer Wittermaier unterzeichnet wurde. Es heißt darin: Kein Unterthan ist rechtlich verpflichtet, weder die religiösen, noch die philosophischen, noch die politischen Grundansichten des Staatsoberhauptes zu teilen, und vielmehr jedemmann berechtigt, seine eigene individuelle Meinung auch dann zu bekunden und zu äußern, wenn sie mit der des Königs in Widerspruch ist. Die Meinungen sind kein Bestandteil der Staatsordnung, in welcher der König die oberste Stelle einnimmt, sondern das Erzeugnis des persönlichen Denkens, welches der geringste Unterthan mit derselben Freiheit äußern kann wie der mächtigste Monarch. Selbst ein Mangel an Ehrfurcht gegen den König darf noch nicht als ein Vergehen betrachtet werden, sondern erst die Verletzung der Ehrfurcht; denn die Rechtsordnung und insbesondere die Strafgerichtsbarkeit beherrscht so wenig die Gesinnung und Stimmung der Weisheit wie ihre Meinungen und darf erst dann notwendig und strafend einschreiten, wenn die für notwendig erklärten äußeren Formen des Gehorsams oder Einzelbathens einen Bruch erfahren haben. Wenn sich ein Unterthan jeder Gelegenheit abthätlich entzieht, dem Könige seine Ehrfurcht zu bezeugen, oder wenn einer aus Ungehorsam oder selbst aus Abneigung gegen den König die herkömmlichen Formen der Ehrbezeugung nicht beachtet, so ist das zwar Mangel an Ehrfurcht, aber noch keine strafbare Verletzung der Ehrfurcht. Ebenso wäre es eine arge Tyrannei, vor welcher jederzeit gerade die ausgezeichnetsten Fürsten sich am meisten gehütet und verwahrt haben, jede mißfällige Bemerkung, jeden unehrenhaften Witz, jede unschuldige oder unhöfliche Äußerung gegen den König als „Verletzung der Ehrfurcht“ oder als Majestätsbeleidigung zur Verantwortung zu ziehen. Je höher die Würde des Königs steht, und je fester sie in dem allgemeinen Rechtsinn des Volkes gegründet ist, um so weniger leicht darf man die Äußerungen der Unterthanen als unerlaubte Angriffe gegen die Majestät auffassen und anlegen, und je mehr der Begriff der Majestätsbeleidigung ein ganz vereinzeltes und über das gemeine Recht emporgewandenes Ausnahmestück ist, um so geneigter wird man sein, denselben möglichst enge zu fassen. Man muß es mit den Injurien gegen den König daher, um der königlichen Würde willen, strenger noch nehmen als mit den Injurien gegen Privatpersonen; nur wenn die Form der Verletzung der Majestät anzuweilhaft vorliegt, ist das objektive (gegenständliche) Merkmal dieses Vergehens vorhanden. Es muß aber überdies das subjektive (persönliche) Merkmal der Beleidigung und dazugehörigen bösen Willens sein. Es ist wohl möglich, daß aus der beleidigenden Form auf die entsprechende Absicht geschlossen werden darf, aber es ist auch möglich, daß die Form beleidigend und treuherrlich, wenn auch nur ausnahmsweise, die Absicht nicht beleidigend ist. Im letzteren Falle ist keine Majestätsbeleidigung anzunehmen. Die Verletzung der Ehrfurcht muß unmittelbar gegen die Person des Königs gerichtet sein.

Diese Ausführungen sind um so beherzigenswerter, bemerkt dazu die Volkstische Zeitung, als heute nach § 95 des Strafgesetzbuchs nur die Beleidigung, die Ehrenkränkung, nicht mehr die Ehrfurchtsverletzung strafbar ist. In der Praxis hat es unsere heutige Judikatur indes längst wieder dahin gebracht, auch die Ehrfurchtsverletzung, ja schon den aus der angeblichen Tendenz eines Blattes hervorgehenden Verdacht einer Ehrfurchtsverletzung strafbar zu machen.

Ein Trost für unschuldig Verurteilte.

Folgender Ausspruch des Landgerichtsdirektors und Strafkammervorsitzenden Freytag in Breslau geht im Augenblick durch die Presse:

Die Verurteilung eines Unschuldigen sei ja sehr bedauerlich, aber es sei doch zu berücksichtigen, daß ganz unschuldig eigentlich niemand eine Strafe erleide. Jeder Mensch sei so sündig, daß er auch eine Strafe, die er nach den bestehenden Gesetzen nicht verdient habe, mit Ergebung hinnehmen müsse. Wenn er auch die Handlung nicht verübt habe, um derentwillen die Bestrafung ihn getroffen, so habe er doch andere Handlungen verübt, betreffs deren eine Sühne nicht eingetreten sei. Das könne und müsse ihm zum Troste dienen.

Vorausgesetzt, daß die Redewendung wortgetreu wiedergegeben wurde, wünschen wir dem Herrn Freytag nicht, daß er unschuldig ein Jährlein oder zwei im Zuchthaus sitzen müßte, denn die Qualen eines unschuldig Verurteilten sind so groß, daß wir sie unseren ärgsten Feinden nicht wünschen möchten.

Unschuldig verhaftet.

Vor der Strafkammer III des Hamburger Landgerichts wurde in diesen Tagen ein Fall verhandelt, der ein großes Licht auf unsere vielgepriesene Strafrechtspflege wirft. Angeklagt war ein 17-jähriges Mädchen wegen Vergehens gegen § 218 Str.-G.-B. (Abtreibung der Leibesfrucht.) Drei Monate hatte die Voruntersuchung in dieser Sache in Anspruch genommen, und während dieser Zeit saß das Mädchen fortwährend in Untersuchungshaft. In der Hauptverhandlung erklärte nun der Sachverständige, Bspthaus Dr. Ermann, daß er trotz eingehender Untersuchung des Mädchens nicht das geringste Anzeichen für eine jemalige Schwangerschaft desselben habe finden können. Auf Antrag des Staatsanwalts erfolgte Freisprechung des bedauernswerten Mädchens, gegen das eine Anklage infolge Weibergetraufes erhoben war. Wäre die ärztliche Unter-

den schon im Fahren begriffenen Zug nach Wilhelm befehlen wollte, beim Aussteigen unter denselben, wodurch ihm beide Beine vom Rumpfe getrennt wurden.

Aus den Gerichtssälen.

§ Magdeburg. (Landgericht.) Die Witwe Pfeiffer, Hentette geb. Braune, zu Eöderburg, arbeitete öfter bei dem Gastwirt Nagel und benutzte die Gelegenheit, im Winter 1894/95 in 3 Fällen zwei Stühle und zwei Biergläser zu entwenden. Wegen dieser Diebstähle, verurteilt im wiederholten Rückfalle, trafen die Angeklagte 4 Monate Gefängnis.

§ Brä. (Der Herr Bürgermeister.) Wegen Unkundenfälligkeit, Unterschlagung, Untreue und Betrug ist der hiesige Bürgermeister Gruschke zu 3 Jahren Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt worden. Außerdem wird sich Gruschke noch wegen mehrerer Amtsverbrechen vor dem Schwurgericht zu verantworten haben.

§ Nürnberg. (Verurteilung.) Die Strafkammer in Hof verurteilte den Maurer Bernhardt wegen beim vorjährigen Maureraustritt begangener Verurteilung zu 14 Tagen Gefängnis.

Andahnung unästhetischen Verkehrs.

In dem in Nürnberg erscheinenden Generalanzeiger waren Inserate erschienen, in denen Herren Damenbekanntschäften behufs gemeinsamer Pfingstausflüge suchten. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft, die hierin den Versuch zur Andahnung unästhetischen Verkehrs erblickte, verhandelte Ende August das Schöffengericht gegen den Inseratenredakteur des Blattes wegen fortgesetzten groben Unfugs. Damals erfolgte Freisprechung. Auf die von der Staatsanwaltschaft erhobene Berufung hin beschäftigte sich jetzt die Strafkammer mit der Sache. Sie hob den Freispruch auf und verurteilte Inseratenredakteur Budel wegen der Aufnahme jener Inserate zu 25 Mark Geldstrafe.

Statistisches.

Die Durchschnittspreise für die wichtigsten Lebensmittel betragen im Oktober ds. J. im Vergleich zu den Septemberpreisen für 1000 Kilogramm: Weizen 137 (135) Mk., Roggen 118 (115) Mk., Gerste 125 (125) Mk., Hafer 118 (118) Mk., Kichererbsen 201 (201) Mk., Speisebohnen 276 (278) Mk., Binsen 376 (374) Mk., Gekartoffeln 40,4 (42,6) Mk., Rindfleisch 38,4 (36,6) Mk., Heu 45,3 (42,8) Mk., Rindfleisch im Großhandel 1086 (1094) Mk.; für ein Kilogramm Rindfleisch 1,37 (1,38) Mk., Rindfleisch vom Bauch 1,16 (1,17) Mk., Schweinefleisch 1,30 (1,31) Mk., Kalbfleisch 1,31 (1,30) Mk., Hammelfleisch 1,24 (1,27) Mk., ger. incl. Speck 1,61 (1,58) Mk., Gekartoffeln 2,27 (2,26) Mk., incl. Schweinefleisch 1,53 (1,54) Mk., Weizen-Speisemehl 0,26 (0,26) Mk., Roggen-Speisemehl 0,22 (0,22) Mk., für ein Schaf Eier 3,71 (3,33) Mk.

Militärische Nachrichten.

Die Marineoffiziere sind bereits überall an der Arbeit, um Stimmung zu machen für die neuen Kreuzer, mit denen der diesjährige Etat belastet werden soll. Als im vorigen Jahre dies Verhalten der Offiziere in der Budgetkommission des Reichstags zur Sprache kam, erklärte Staatssekretär Hollmann auf das Bestimmteste, daß er solchen Präferenzen fern stehe. Von wem gehen denn diese Artikel aus? Etwa von dem Oberkommando der Marine, oder ist es bloß eine freiwillige Begeisterung solcher pensionierten Marineoffiziere, welche die gouvernementale Presse regelmäßig mit Zeitungsartikeln für die Vermehrung und Erweiterung der Marine versehen?

Soziales.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine im kaiserlichen statistischen Amt zusammengestellte vorläufige summarische

Nachweisung über die ortsanwesende Bevölkerung, sowie die Zahl der ausgefüllten Landwirtschaftskarten und Gewerbebogen nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895. Darnach hatte das deutsche Reich eine ortsanwesende Bevölkerung von 25 405 934 männlichen, 26 352 430 weiblichen, zusammen 51 758 364 Personen gegen 49 428 470 am 1. Dezember 1890.

Neueste Nachrichten.

Delisch. In der hiesigen Schuhfabrik sind 36 Zwider wegen Differenzen mit dem Unternehmer in den Ausland eingetreten. Zugang ist fernzuhalten.

Kottbus. In der Tischlerwerkstatt von G. Stude streiten wegen Lohnkürzung die Arbeiter.

Paris. Die Kammer wählte mit 213 Stimmen Poincaré zum Vizepräsidenten; die Radikalen enthielten sich der Abstimmung. — Ernest Carnot wurde mit 192 Stimmen zum Schriftführer gewählt.

Vereine, Versammlungen, Vergnügungen etc.

Am Sonnabend, den 16. November, findet im Lokale des Herrn Grothum, Al. Klosterstraße 16, eine Versammlung für alle in der Steinindustrie von Magdeburg und Umgegend beschäftigten Arbeiter statt.

Donnerstag, den 14. November: Theater-Verein Hoffnung. Abends 9 1/2 Theaterprobe bei Gents, Alte Neustadt, No. 26.

Briefkasten.

E. B. Bravo! Möge Ihre Anregung Nachahmung finden; vielleicht kommen wir auf die Angelegenheit zurück. Wer heute nicht rüchelt, wehrt der Wind wehrt, dem ist nicht zu raten. Wir danken für Ihre Bemühungen, in Ihrer Werkstatt nach Bekanntgabe des Urteils wider Bauwäcker 12 Wohnungen auf die Vollstreckung geworden zu haben. — Wichtigstellung. In dem Artikel Antifemilichische Kreise 5 Zeile von unten das Wort „je“ und lies 4 Zeile von unten „ge“ sehen statt gefunden.

Oeffentliche Aufforderung!

Herbst-Kontroll-Versammlungen 1895.

Kreis Magdeburg.

Zum Erscheinen sind verpflichtet und werden nur hierdurch benachrichtigt:

- 1. Die Dispositions-Urheber.
2. Einnahme-Bevollmächtigte (Jahresklasse 1888 bis 1895). (Keine Ersatzbescheidene.)
3. Die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.
4. Die Landwehr-Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 eingetreten sind.

Kontrollplatz: Reithahn am Stern (hinter dem Landwehrrathaus, Sternstraße 13.)

1. Spezial-Waffen. (Feldwebel Bandow.)

Zu den Spezial-Waffen gehören: sämtliche Gardemanschaften, Jäger, Kavallerie, Artillerie, Bionete, Train, Eisenbahn- und Schiffszüge, Unteroffiziere, Lazarettgehülfen, Krankenwärter, Unter- und Militär-Apotheker, zum Sanitätspersonal übergebene Geiseln, Unteroffiziere, Fahnenwächter, auf Schießständen ausgebildete Besatzungsschützen, Oekonom-Handwerker, Arbeitspolkaten und Marine-Mannschaften. Außerdem auch von der Provinzial-Infanterie: Krankenwärter, Zahlmeister, Aspiranten, Bäckermacher, Gefüßen und Militär-Bäder.

Table with columns for date, time, and year for the Special Weapons assembly.

2. Provinzial-Infanterie. (Feldwebel Schulze.)

Zur Provinzial-Infanterie gehören alle Mannschaften, welche vorstehend bei den Spezial-Waffen nicht genannt worden sind.

Table with columns for date, time, and year for the Provincial Infantry assembly.

Advertisement for Robert Blum and seine Zeit, published by Wilhelm Liebknecht. Includes text about the 15th issue and price.

Advertisement for 'Soziale Frage' and 'Bodenverstaatlichung' by Conrad Schmidt. Includes price information.

Advertisement for Breiteweg 89-90, Georg Mook, featuring clothing and fabrics.

Advertisement for 'Brot! Brot! Brot!' by B. Hienzsch, featuring bread products.

Advertisement for Rechtsanwalt Otto Landsberg, located at Breiteweg 122 I.

Advertisement for Otto Schmidt, Cigarren-Fabrikant, located at Braunschweigstraße Nr. 13.

Advertisement for Großes Hausbacken-Brot, featuring Mählhandlung Jakobstr. 1.

Advertisement for Gute Gekartoffeln, featuring Rich. Juhl, Farmersleben.

Advertisement for Homöopathie! Visser, homöopath. Prakt., located at Magdeburg, Satobstraße 3.

Advertisement for Todes-Anzeige, featuring Louis Freimuth.

Advertisement for Standesamt, located at Magdeburg, den 12. November 1895.

Advertisement for Rügenzettel der Magdeburger Volkshäuser, listing various social and cultural events.

Advertisement for Mehner, Ernst, S. des Schuhmachers August Gotthardt.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Otto, S. des Arbeiters.

Advertisement for Sudenburg, den 12. November, featuring a notice about a factory fire.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Anna, T. des Schlossers.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Friedrich Schönmann.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Paul, unehelich.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Anna, T. des Schlossers.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Friedrich Schönmann.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Paul, unehelich.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Anna, T. des Schlossers.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Friedrich Schönmann.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Paul, unehelich.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Anna, T. des Schlossers.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Friedrich Schönmann.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Paul, unehelich.

Advertisement for Todesfälle, listing deaths of Anna, T. des Schlossers.